

Erklärung und Genehmigung zur Veröffentlichung eines Bildes/Fotos

Erklärung und Genehmigung zur Veröffentlichung eines Bildes/Fotos durch die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland in den Printmedien und auf den Web-Seiten

Hiermit erkläre ich,

.....

.....

(Vorname, Name, Straße, PLZ, Wohnort)

mich damit einverstanden, dass die Evangelisch-methodistische Kirche

das/die von mir zur Verfügung gestellte(n)¹

das/die vom Hobbyfotografen gefertigte

Foto(s)/Gruppenfoto(s) unentgeltlich

neben meinen Kontaktdaten

ohne meine Kontaktdaten

in den Publikationen der EmK (Gemeindebriefe u.a.)

auf der Internetseite von „emk.de“ und sonstigen Veröffentlichungsformen der EmK

in der EmK-Bilderdatenbank

speichert/veröffentlicht.

Die Verwendung für einen anderen Zweck ist ausgeschlossen.

Diese Einwilligung zur Speicherung/ Veröffentlichung des von mir/der von mir zur Verfügung gestellten Foto(s) kann ich jederzeit, aber nur mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹ Diese Erklärung kann bei Bedarf auch von Erziehungsberechtigten für ihre minderjährigen Kinder abgegeben werden.

Hintergrund:

Grundsätzlich gilt, dass das Recht am eigenen Bild einen besonderen Schutz genießt. Nach § 22 Satz 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ein Bildnis wird verbreitet, wenn es entweder im Original oder in Form einer Kopie an Dritte weitergegeben wird. Die Form des Mediums spielt bei der Verbreitung keine Rolle.

Es gibt zwei Ausnahmen:

(1) Personen als „Beiwerk“

Bei Personen, die nur als Beiwerk auf einer Aufnahme erscheinen, bedarf es keiner Einwilligung. Bei solchen Aufnahmen muss die Landschaft oder die Örtlichkeit im Vordergrund stehen und der offensichtliche Zweck des Bildes sein. (Beispiel: Es wird eine Kirche eingeweiht. Es wird ein Bild gezeigt, in dem die Kirche im Vordergrund steht. Im Hintergrund sind noch einige Personen zu erkennen.)

(2) Versammlung

Sofern der Betroffene/die Betroffene an einer öffentlichen Versammlung oder ähnlichen Veranstaltung teilgenommen hat, bedarf es keiner Einwilligung. Es muss sich dabei um eine Aufnahme handeln, bei der die Ansammlung von Menschen - und nicht der/die Betroffene - im Vordergrund steht. (Beispiel: Es wird bei der Kirchenweihe ein Foto von der versammelten Gemeinde gemacht. Viele Personen sind nicht erkennbar, weil sie im Hintergrund nur klein zu sehen sind, aber im Vordergrund sieht man schon Personen, die man erkennen kann.)

Kircheninternes „JEDOCH“:

Sollte eine Gruppe (etwa zum Abschluss einer Freizeit) ein Gruppenfoto wünschen, um einen Bericht über diese Freizeit mit einem Bild zu ergänzen, sollte man in unserer Kirche (noch) davon ausgehen, dass alle Beteiligten dieses Gruppenfoto und die Veröffentlichung wünschen und ohne besondere Erklärung einverstanden sind.